



---

# Schiedsrichter-Rahmenreglement IFV

Ausgabe 2022

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>4</b>
1 Zweck	4
2 Grundlagen	4
3 Entscheidungskompetenz	4
4 Verhaltenskodex	5
5 SR-Kandidaten und Grundkurs, Regionenwechsel	5
6 Wiederaufnahme von ehemaligen Schiedsrichtern	6
7 Regionenwechsel	6
8 Schiedsrichter-Meldepflicht	6
9 Vereinswechsel	7
<b>II. Rechte und Pflichten Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistenten</b>	<b>8</b>
10 Spielleitungen	8
11 Coachings und Qualifikationen	9
12 Dispensen	9
13 Kurswesen	10
14 Rücktritt / Streichung /Verzicht	10
15 Altersgrenze / 60 + Schiedsrichter / Arztzeugnisse	11
16 Kommunikation / Clubcorner	11
<b>III. Verschiedene Kategorien von Schiedsrichtern</b>	<b>12</b>
17 Schiedsrichter-Assistent	12
18 Alterslimiten	12
19 Talentgruppe	12
<b>IV. Coaches</b>	<b>14</b>
20. Gegenstand des Reglements	14
21. Voraussetzungen	14
22. Ausbildung	14
23. Qualifikation	14
24. Allgemeine Pflichten	15
<b>V. Instruktoren</b>	<b>16</b>
25 Bestimmungen / Nomination / Pflichten	16
<b>VI. Disziplinarwesen, Sanktionen</b>	<b>17</b>
26 Disziplinarwesen	17
27 Absenz an Lehrabenden / sonstige Kurse	18
28 Absenz Lehrabendperiode/Sonstige Kurse	19
29 Absenz zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden/Kursen in gleicher Funktion	19
30 Absenz zwei aufeinanderfolgende Lehrabendperioden/Kursen in gleicher Funktion	20

31 Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden/sonstigen Kursen	20
32 Absenzen an Kursen der Talentgruppe	20
VII. Schiedsrichter-Kommission	21
VIII. Schlussbestimmungen	22
33 Strafwesen	22
34 Inkraftsetzung	22

# I. Allgemeines

## 1 Zweck

Dieses Reglement ist eine Zusammenstellung der Organisation und Prozessen im Fachbereich des Schiedsrichter-Wesens beim IFV. Es regelt Rechte, Pflichten und Kompetenzen und verweist auf begrenzende andere Reglemente.

## 2 Grundlagen

- 2.1 Als Grundlagen für die Pflichten der Schiedsrichter und die Haftung ihrer Stammvereine gelten:
  - SFV-Statuten
  - Rechtspflegeordnung SFV (RPO), insbesondere Art. 1 bis 31
  - Statuten des IFV mit Änderungen DV 2012
  - Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten vom 16. März 2001
  - Wettbewerb-Reglement (WR)
  - die Vereinbarungen zwischen dem SFV und SFS sowie dem IFV.
  - Reglement Schiedsrichter-Meldepflicht IFV
  - Gebühren- und Bussenreglement IFV
  - IFV-Richtlinien für Disziplinarstrafen, Art.26
  - Rechtspflegereglement der Amateurliga
  - IFV-Reglement für die Schiedsrichter-Kommission Art. 3 Begriffe
- 2.2 Von sämtlichen Entscheiden und Verfügungen, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenreglement an die Schiedsrichter ergehen, ist dem Stammverein eine Kopie zuzustellen.
- 2.3 Bussen und Umtriebs-Gebühren, welche aufgrund von Fehlverhalten und/oder Pflichtverletzungen der Schiedsrichter, Inspizienten, Instruktoren und Betreuer ausgesprochen werden, sind durch diese selbst zu bezahlen.  
Jeder Verein ist subsidiär für die Bussen und Umtriebs-Gebühren seiner gemeldeten Schiedsrichter, Inspizienten, Instruktoren und Betreuer haftbar. Diese werden dem Verein mittels Rechnung belastet.
- 2.4 Die Vereine des Firmensportverbandes (SFS) sind gleich wie die SFV-Vereine zu behandeln. Es gelten die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Verbänden auf gesamtschweizerischer und regionaler Ebene.
- 2.5 Bei allfälligen auftretenden Differenzen zwischen diesem Schiedsrichter-Rahmenreglement und den unter der Ziffer 1.1.1. genannten Reglementen oder Entscheiden der Schiedsrichter-Kommission entscheidet der Vorstand des IFV, soweit es sich dabei um seine eigenen Reglemente handelt.

## 3 Entscheidungskompetenz

- 3.1 1.2.1. Der Schiedsrichter-Kommission kommen die in diesem Reglement genannten Entscheid- und Strafkompentzen zu.
- 3.2 Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet unabhängig und aufgrund der vorhandenen Reglemente und Weisungen des Vorstandes des IFV und des SFV. Dabei berücksichtigt sie innerhalb ihres Ermessensspielraumes die Umstände und die

aufgrund früherer, ähnlicher Ereignisse vorhandene Praxis. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit früheren Fällen. Die Schiedsrichter-Kommission ist frei, eine gelebte Praxis zu ändern.

- 3.3 Sämtliche disziplinarische Entscheide durch die Schiedsrichter-Kommission können mittels Einsprache- oder Rekurs Möglichkeit angefochten werden. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet innert 5 Tagen ab Zustellung des Entscheides bei der Schiedsrichter-Kommission des Innerschweizerischen Fussballverbandes, Rüeggisingerstrasse 29, 6020 Emmenbrücke, einzureichen (siehe Art. 26.1).

#### **4 Verhaltenskodex**

Schiedsrichter, Inspizienten, Instruktoren und Betreuer haben eine Vorbildfunktion. Die Schiedsrichter-Kommission erwartet daher von diesem Personenkreis einen angepassten Verhaltensmassstab. Demgemäss soll sämtliches Verhalten auf und neben dem Fussballplatz den ethischen und moralischen Grundregeln entsprechen, und der gute Anstand soll jederzeit gewahrt werden. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich vor, bei Abweichungen von diesem Verhaltensmassstab Ermahnungen oder disziplinarische Massnahmen auszusprechen.

#### **5 SR-Kandidaten und Grundkurs, Regionenwechsel**

- 5.1 Schiedsrichter-Kandidaten müssen Mitglied eines Vereins des SFV oder eines Vereins, welcher Mitglied beim SFV werden will (Neuverein), sein. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich in diesem Zusammenhang vor, Schiedsrichter-Kandidaten abzulehnen, die für einen Verein ausserhalb der Region Innerschweiz gemeldet werden.
- 5.2 Die Anmeldungen von Schiedsrichter-Kandidaten haben an das IFV-Sekretariat, z.Hd. der Schiedsrichter-Kommission zu erfolgen. Die von den Vereinen gemeldeten Schiedsrichter-Kandidaten müssen sich in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständigen können und auch die übrigen in der Ausschreibung der Grundkurse festgelegten Anforderungen erfüllen. Am ersten Kurstag muss der Schiedsrichter-Kandidat das 15. Lebensjahr erreicht haben. Die Anmeldungen müssen mittels Unterschrift des Vereins auf dem Anmeldeformular unterstützt und bestätigt werden. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet endgültig über die Zulassung eines angemeldeten Schiedsrichter-Kandidaten.
- 5.3 Es gelten die im entsprechenden Merkblatt festgehaltenen Kriterien und Mindestanforderungen betreffend Verfügbarkeit, Sprachkenntnisse, Fitness etc. Entsprechende Tests sind vorbehalten und erfolgen im Rahmen des Grundkurses.
- 5.4 Wer als Spieler oder Funktionär eines Vereins suspendiert ist, wird nicht als Kandidat zugelassen, wenn die Suspension erst während oder nach dem Abschluss des Grundkurses endet.
- 5.5 Bei der Anmeldung eines Schiedsrichter-Kandidaten wird der Verein mit einer Anmeldegebühr belastet, mit welcher der Kurs- und Materialaufwand abgedeckt werden. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Kandidat dem Kurs unentschuldigt fernbleibt oder die Abmeldung zu spät erfolgt.
- 5.6 Die Organisation und Durchführung der Grundkurse obliegen der Schiedsrichter-Kommission. In der Regel findet je einen Grundkurs im 1. Quartal und im 3. Quartal eines jeden Jahres statt.

- 5.7 Wird infolge zu geringer Teilnehmerzahl ein angesetzter Grundkurs nicht durchgeführt, entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen.
- 5.8 Die nötigen Informationen und Termine der Grundkurse werden jeweils im Internet auf der Website des IFV veröffentlicht.
- 5.9 Ein Schiedsrichter-Kandidat wird erst in den Schiedsrichter-Bestand aufgenommen, wenn er den ganzen Grundkurs absolviert und alle Tests bestanden hat.
- 5.10 Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über das Bestehen der Tests und die Erfüllung der gestellten Anforderungen.
- 5.11 Bei ungenügender Einsatzbereitschaft wird auf den neu in den Schiedsrichter-bestand aufgenommenen Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung verzichtet

## **6 Wiederaufnahme von ehemaligen Schiedsrichtern**

- 6.1 Wiederaufnahmegesuche von ehemaligen Schiedsrichtern müssen von einem Verein unterstützt und schriftlich an die Schiedsrichter-Kommission gerichtet werden.
- 6.2 Schiedsrichter, auf deren Dienste seitens des Innerschweizerischen Fussballverbandes verzichtet wurde, können frühestens zwei Jahre nach dem Verzicht ein begründetes, von einem Verein unterstütztes Gesuch um Wiederaufnahme stellen.
- 6.3 Schiedsrichter, deren Rücktritt länger als ein Jahr zurückliegt, haben grundsätzlich den nächsten Grundkurs zu besuchen und zu bestehen.
- 6.4 Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über ein Wiederaufnahmegesuch, die zu besuchenden und zu bestehenden Kurse und die Qualifikation.

## **7 Regionenwechsel**

- 7.1 Die Zuteilung von Schiedsrichtern zum IFV richtet sich nach dem gesetzlichen Wohnsitz. Ausnahmen sind in Absprache mit dem anderen involvierten Regionalverband durch die Schiedsrichter-Kommission zu bewilligen.
- 7.2 Ist die Differenz zwischen Regionszugehörigkeit des Vereins und des Schiedsrichters sachlich gerechtfertigt (Studien- oder Arbeitsort im IFV, Wohnsitzwechsel etc.), wird der Regionenwechsel zum IFV geprüft und beurteilt. Dabei bleibt Art. 5.1 ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Über andere sich im Zusammenhang mit Regionenwechseln stellende Fragen entscheidet die Schiedsrichter-Kommission.

## **8 Schiedsrichter-Meldepflicht**

- 8.1 Die Schiedsrichter-Meldepflicht ist eine administrative Massnahme des IFV, um den Schiedsrichterbestand und somit auch den Spielbetrieb zu gewährleisten. Diese stützt sich auf das Wettspielreglement (Art. 121) und soll alle Vereine zu einer aktiven Schiedsrichter-Rekrutierung und -Betreuung bewegen.
- 8.2 Die Schiedsrichter Meldepflicht ist im «Reglement Schiedsrichter-Meldepflicht IFV» des IFV geregelt.

- 8.3 Wer als Verein neu aufgenommen werden will, muss bereits über einen neu ausgebildeten Schiedsrichter verfügen, der die gesamte Ausbildung vollumfänglich absolviert und alle Prüfungen (Regelkenntnisse und Leistungstest) erfüllt hat. Die Erfüllung dieser Sonderregelung kann nicht durch einen Vereinswechsel eines bereits aktiven Schiedsrichters zum neu aufzunehmenden Verein erreicht werden.
- 8.4 Die Vereine haben die Pflicht, über ihren Schiedsrichterbestand eine Kontrolle zu führen und dafür zu sorgen, dass sie stets über genügend Schiedsrichter verfügen, die auch die geforderte Minimal-Anzahl von Einsätzen erfüllen.

## **9 Vereinswechsel**

- 9.1 Vereinswechsel von Schiedsrichtern haben grundsätzlich gemäss dem «Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» (Art. 23 – 25) und dem «Reglement Schiedsrichter-Meldepflicht IFV» des IFV (Art. 7) zu erfolgen. Der Schiedsrichter hat im Streitfall den Beweis zu erbringen, dass der bisherige Verein rechtzeitig informiert worden ist. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich das Recht vor, bei einer allenfalls fehlenden Begründung diese auf die ihr geeignet erscheinende Weise nachträglich einzuholen. Ein solcher Vorgang ist kein Kriterium bezüglich Feststellung der fristgerechten Einreichung eines Gesuches um einen Vereinswechsel.
- 9.2 Über die Bewilligung der formell nach Art. 9.1, korrekt angemeldeten Vereinswechsel entscheidet die Schiedsrichter-Kommission aufgrund der ihr dazu vorliegenden Dokumente und Informationen.
- 9.3 Bei Vereinswechseln wegen Auflösung des alten Vereins wird der Schiedsrichter per sofort dem neuen Verein des IFV angerechnet. Allfällige beim neuen Verein vorgängig verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens der Meldepflicht bleiben dennoch in Kraft. Vereine ohne am Wettspielbetrieb teilnehmende Teams gelten nicht als aufgelöst und fallen nicht unter diese Bestimmung.
- 9.4 Bei Vereinswechseln wegen Wechsel des Wohnsitzes in die Region IFV nach Art. 25 des «Reglements für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» wird der Schiedsrichter per sofort dem neuen Verein des IFV angerechnet. Allfällige beim neuen Verein vorgängig verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens der Meldepflicht bleiben dennoch in Kraft.

## II. Rechte und Pflichten Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistenten

### 10 Spielleitungen

- 10.1 Abmeldungen für Einsätze müssen so rasch wie möglich und mindestens 21 Tage im Voraus in der persönlichen Einsatzplanung in clubcorner.ch erfasst werden.
- 10.2 Kurzfristige Spielrückgaben sind unter allen Umständen zu vermeiden und haben gemäss den Weisungen der Schiedsrichter-Kommission zu erfolgen.
- 10.3 Ein Schiedsrichter, der im Vorfeld eines Aufgebots zu einer Spielleitung noch selbst als Spieler im Einsatz ist und sich dabei so verletzt, dass er gezwungen ist, das Aufgebot für die Spielleitung kurzfristig zurückzugeben, kann nicht damit rechnen, dass in der Kürze der Zeit ein Ersatz-Schiedsrichter gefunden wird. Sollte die SR-Aufgebots- und/oder die SR-Pikettstelle nicht in der Lage sein, einen Ersatz-Schiedsrichter anzubieten und das Spiel somit ausfallen, so gilt dies für den ursprünglich aufgebotenen Schiedsrichter wie ein Nichtantreten zu einer Spielleitung mit entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen.
- 10.4 In einer Notlage (Nichterreichbarkeit der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle) darf der aufgebotene Schiedsrichter das zu leitende Spiel einem Schiedsrichter übergeben, der über die entsprechende Qualifikation verfügt. Die SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle muss in einem solchen Fall so rasch wie möglich zwingend informiert werden. Verantwortlich für diese Meldung ist der das Spiel abgebende Schiedsrichter. Die Beweislast der Nichterreichbarkeit der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle liegt beim das Spiel abgebenden Schiedsrichter.
- 10.5 Der Schiedsrichter-Kommission bleibt es vorbehalten, den Schiedsrichtern für den durch Spielrückgaben entstehenden Mehraufwand eine Gebühr in Rechnung zu stellen.
- 10.6 Bei Nichtantreten zu einem Einsatz (inkl. Trainingsspiele und Turniere) wird der betreffende Schiedsrichter zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich weitere Sanktionen gegen diesen Schiedsrichter vor.
- 10.7 Bei unvollständigem Erfüllen oder Nichterfüllen der administrativen Verpflichtungen gegenüber der Wettspielkommission (Abschluss Schiedsrichterbericht in clubcorner.ch, Resultatmeldung etc.) behält sich die Schiedsrichter-Kommission entsprechende Rechnungsstellung für Gebühren und/oder Bussen sowie weitere Massnahmen gegenüber dem betreffenden Schiedsrichter vor.
- 10.8 Für die Leitung von Trainings- und Turnier-Spielen bedarf es der Zustimmung der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle. Dies gilt sinngemäss auch für die Funktion als Schiedsrichter-Assistent.
- 10.9 Einsätze (inkl. Trainingsspiele und Turniere), welche nicht von der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle bewilligt wurden, erfolgen auf volle Verantwortung der betreffenden Schiedsrichter und Vereine. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige disziplinarische Massnahmen vor.
- 10.10 Schiedsrichter, die Einsätze an vom IFV nicht bewilligten Grüppelturnieren oder anderen inoffiziellen Spielen wahrnehmen, tun dies auf eigene Verantwortung. An solchen Anlässen dürfen die offiziellen Schiedsrichter-Abzeichen nicht getragen

werden. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige disziplinarische Massnahmen vor.

## **11 Coachings und Qualifikationen**

- 11.1 Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden periodisch inspiziert. Für die Ansetzung und Durchführung von Inspektionen sowie die Auswahl der Inspizienten ist die Schiedsrichter-Kommission alleine zuständig.
- 11.2 Die Leistung und die Beobachtungen werden durch den Coach mit dem Schiedsrichter und/oder dem Schiedsrichter-Assistenten nach Spielschluss besprochen und in einem Coachingbericht schriftlich im [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) festgehalten.
- 11.3 Für die Besprechung der Leistungen und Beobachtungen hat der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent bezüglich seiner Zeitplanung dem Coach mindestens wie folgt zur Verfügung zu stehen:
  - a) Spiele mit einem Schiedsrichter: bis mindestens 45 Minuten nach Spielschluss
  - b) Spiele mit einem SR-Trio: bis mindestens 60 Minuten nach SpielschlussAls Spielschluss gilt der Abpfiff des Spiels.  
Der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent hat sich anlässlich der Besprechung gegenüber dem Coach jederzeit korrekt zu verhalten.  
Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen wird der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent mit einer Busse gemäss «Gebühren- und Bussenreglement» belegt. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige weitere disziplinarische Massnahmen vor.
- 11.4 Bei Inspektionen mit ungenügender Leistung entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen und die weiteren Einsätze des betreffenden Schiedsrichters und/oder Schiedsrichter-Assistenten.
- 11.5 Über die definitive Qualifikation eines Schiedsrichters und/oder Schiedsrichter-Assistenten entscheidet die Schiedsrichter-Kommission an der nächstfolgenden Qualifikationssitzung. Sie beachtet dabei den aktuellen Bedarf an Schiedsrichtern in den betreffenden Ligen, die Inspektionsergebnisse, das generelle Verhalten, die Zuverlässigkeit, die Pflichterfüllung und die Verfügbarkeit des entsprechenden Schiedsrichters. Hierbei handelt es sich um keine abschliessende Aufzählung möglicher Kriterien.

## **12 Dispensen**

- 12.1 Schiedsrichter, die während mehr als vier Wochen für Spielleitungen nicht zur Verfügung stehen, müssen ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Schiedsrichter-Kommission des IFV stellen.
- 12.2 Dispensationsgesuche für eine Zeitspanne von mehr als 12 Monaten werden als Rücktritte gewertet. Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Dispensen, bei welchen der Schiedsrichter in den Zeitspannen dazwischen keine Einsätze geleistet hat, werden von der Schiedsrichter-Kommission als eine ununterbrochene Dispensation gewertet.
- 12.3 Von der Schiedsrichter-Kommission verfügte Einstellungen im Aufgebot, die eine Zeitdauer von 12 Monaten überschreiten, werden als Rücktritte gewertet. Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Einstellungen im Aufgebot, bei welchen der Schiedsrichter in den Zeitspannen dazwischen keine Einsätze geleistet hat, werden

von der Schiedsrichter-Kommission als eine ununterbrochene Einstellung im Aufgebot gewertet. Die Kurspflicht eines im Aufgebot eingestellten Schiedsrichters bleibt in jedem Falle bestehen.

- 12.4 Über die Kurspflicht eines dispensierten Schiedsrichters entscheidet die Schiedsrichter-Kommission. Grundsätzlich sind sämtliche Kurse zu absolvieren.
- 12.5 Schiedsrichter, welche innerhalb eines Kalenderjahres keine Einsätze geleistet haben, werden als solche gestrichen. Ausgenommen davon sind Schiedsrichter, welche vom IFV offiziell dispensiert wurden, im Militär sind oder krankheits- sowie verletzungsbedingt ausfallen. In den drei letztgenannten Fällen muss beim IFV der Marschbefehl und/oder das Arztzeugnis vorliegen.

### **13 Kurswesen**

- 13.1 Ein Schiedsrichter hat pro Vor- und Rückrunde je einen obligatorischen Lehrabend zu besuchen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Kurse für Schiedsrichter der regionalen Fördergruppe, Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional, Schiedsrichter-Assistenten, Instruktoren, Inspizienten und Betreuer, wobei es sich hiermit um keine abschliessende Aufzählung handelt.
- 13.2 Neu-Schiedsrichter haben nach dem abgeschlossenen Grundkurs die obligatorischen Lehrabende ab der ihrer Grundausbildung folgenden Halbsaison zu besuchen.
- 13.3 Ein Schiedsrichter hat pro Saison einen obligatorischen Konditionstest zu erfüllen. Ausgenommen sind Schiedsrichter der Qualifikation «Junioren-Schiedsrichter», welche das 60. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Durchführung der Konditionstest ist im «Schiedsrichter Weisung KO-Test» geregelt.
- 13.4 Der Konditionstest kann nicht in einer anderen Region absolviert werden.
- 13.5 Ein Schiedsrichter hat pro Saison einen obligatorischen Regeltest zu erfüllen. Die Durchführung der Regeltests ist im «Schiedsrichter Weisung Regeltest» geregelt.
- 13.6 Die Schiedsrichter-Kommission kann die Durchführung weiterer Kurse und die Pflicht, diese zu besuchen, beschliessen.
- 13.7 Vorbehalten bleibt die Kurspflicht nach den Reglementen des SFV für die von ihm organisierten und/oder angeordneten Kurse.

### **14 Rücktritt / Streichung /Verzicht**

- 14.1 Schiedsrichter, Coaches und Instruktoren, welche zurücktreten möchten, haben dies der Schiedsrichter-Kommission des IFV schriftlich mitzuteilen. Auch der Stammverein des Zurücktretenden muss mit einer Kopie dieses Schreibens bedient werden. Ein solcher Rücktritt wird von der Schiedsrichter-Kommission des IFV schriftlich bestätigt und dem Stammverein angezeigt.
- 14.2 Entscheidet die Schiedsrichter-Kommission, auf die Dienste eines Schiedsrichters, Coachs oder Instructors zu verzichten, wird der Entscheid zur Streichung dem Betroffenen sowie dessen Stammverein schriftlich mitgeteilt.
- 14.3 Jeder Verein hat das Recht, jederzeit auf einen für ihn gemeldeten Schiedsrichter, Instruktor oder Inspizienten zu verzichten. In diesem Falle hat der Betroffene die Möglichkeit, innert 4 Wochen einen neuen Verein zu suchen, welcher ihn aufnimmt.

Ohne Aufnahme durch einen anderen Verein kann der Betroffene nicht mehr auf der Schiedsrichterliste geführt werden. Bei Vereinswechseln wegen Verzichts des bisherigen Vereins wird der Betroffene per sofort dem neuen Verein des IFV angerechnet. Allfällige beim neuen Verein vorgängig verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens der Meldepflicht bleiben dennoch in Kraft.

## **15 Altersgrenze / 60 + Schiedsrichter / Arztzeugnisse**

- 15.1 Für die Tätigkeit als Schiedsrichter bestehen keine Alterslimiten (d.h. ein medizinisches Attest muss vorgelegt und die Limiten des Konditionstests für den Grundkurs müssen erfüllt werden. Das Höchstalter für Instruktoren und Coaches beträgt 70 Jahre. Als Stichtag gilt der 30. Juni eines jeden Jahres. Die Altersgrenze von 70 Jahren gilt nicht für die Tätigkeit als Funktionär (Mitglied der Schiedsrichter-Kommission des IFV, Mitglied der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikett-Stelle etc.).
- 15.2 Ab der Saison, in welcher aktive Schiedsrichter das 60. Altersjahr erreichen, haben diese jährlich bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres (= Saisonbeginn) ein Arztzeugnis einzureichen, welches ihnen bescheinigt, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, das Amt des Schiedsrichters auszuüben. Es erfolgt keine Übernahme von Kosten und Verantwortung durch den IFV. Vorbehalten bleibt, dass die Schiedsrichter-Kommission jederzeit das Recht hat, von einer im SR-Wesen tätigen Person aus irgendwelchen Gründen ein Arztzeugnis einzuverlangen.

## **16 Kommunikation / Clubcorner**

- 16.1 Die Kommunikation der Schiedsrichter-Kommission an die Schiedsrichter erfolgt per E-Mail.
- 16.2 Der Inhalt der Kommunikation gilt als zugestellt und vom Schiedsrichter zur Kenntnis genommen, wenn er an die letzte dem Innerschweizerischen Fussballverband bekannte E-Mail-Adresse des Schiedsrichters erfolgt ist.
- 16.3 Es liegt in der Verantwortung des Schiedsrichters, dass der IFV stets über eine Post- und E-Mail-Adresse des Schiedsrichters verfügt, die das zeitgerechte Zustellen von Kommunikationsinhalten gewährleistet. Ebenso ist der Schiedsrichter dafür verantwortlich, dass allfällige Änderungen von Post- und E-Mail-Adressen umgehend selbstständig unter [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) vorgenommen werden.
- 16.4 Der Schiedsrichter ist verantwortlich, dass im Clubcorner für eventuelle Überweisungen stets eine korrekte Zahlungsverbindung hinterlegt ist. Fehlt diese oder diese ist diese mangelhaft und kann die Überweisung somit nicht erfolgen, verfällt der Anspruch auf die Überweisung. Es werden keine Nachforschungen angestellt, um diesen Betrag erneut zu überweisen. Eine Zweitüberweisung hat eine Bearbeitungsgebühr zur Folge

### III. Verschiedene Kategorien von Schiedsrichtern

#### 17 Schiedsrichter-Assistent

- 17.1 Die Tätigkeit als Schiedsrichter der 2. Liga interregional, 2. Liga regional und/oder der 3. Liga setzt untrennbar auch die Ausübung der Funktion als Schiedsrichter-Assistent voraus. Neu in die 3. Liga promovierte Schiedsrichter, die noch nicht Schiedsrichter-Assistenten sind, haben den nächstmöglichen Grundkurs als Schiedsrichter-Assistent erfolgreich zu absolvieren. Nehmen sie an keinem solchen Grundkurs teil oder absolvieren sie diesen nicht erfolgreich, so werden sie umgehend wieder in eine tiefere Liga zurückqualifiziert. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen bewilligen.
- 17.2 Ein Schiedsrichter, der Interesse an einer Tätigkeit als Schiedsrichter-Assistent bekundet und mindestens für die 4. Liga Aktive qualifiziert ist, kann sich schriftlich bei der Schiedsrichter-Kommission bewerben.
- 17.3 Für die Aus- und Weiterbildung, den Einsatz und die Qualifikation von Schiedsrichter-Assistenten ist die Schiedsrichter-Kommission zuständig und verantwortlich. Vorbehalten bleiben die Regelungen des SFV.
- 17.4 Die Schiedsrichter-Kommission kann für die Betreuung, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter-Assistenten Mitarbeiter ernennen.

#### 18 Alterslimiten

- 18.1 Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional, die per Stichtag 31. Dezember das 48. Altersjahr vollendet haben, scheidern automatisch aus dem Kader der 2. Liga interregional und 2. Liga regional aus.  
Schiedsrichter der 3. Liga, die per Stichtag 31. Dezember das 52. Altersjahr vollendet haben, scheidern automatisch aus dem Kader der 3. Liga aus.  
Schiedsrichter der 4. Liga, die per Stichtag 31. Dezember das 60. Altersjahr vollendet haben, scheidern automatisch aus dem Kader der 4. Liga aus.  
Schiedsrichter der 5. Liga, die per Stichtag 31. Dezember das 70. Altersjahr vollendet haben, scheidern automatisch aus dem Kader der 5. Liga aus.
- 18.2 Für den Aufstieg von der 3. Liga in die 2. Liga regional gilt als Höchstalter 38 Jahre. Stichtag ist der 31. Dezember.  
Für den Aufstieg von der 2. Liga regional in die 2. Liga interregional gilt als Höchstalter 36 Jahre. Stichtag ist der 31. Dezember.  
Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen bewilligen.

#### 19 Talentgruppe

- 19.1 Der IFV führt unter der Bezeichnung Talentgruppe eine Leistungsgruppe von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten, welche aufgrund ihres Alters, ihrer Leistungen und ihres Einsatzes das Potential für eine Laufbahn in höheren, ausserregionalen Ligen und für eine Aufnahme in die Referee Academy des SFV haben.
- 19.2 Innerhalb der Talentgruppe kann die Schiedsrichter-Kommission Untergruppierungen bilden und deren Mitglieder in definierten Bereichen gezielter fördern.

- 19.3 Ziel der Talentgruppe ist die Förderung der Mitglieder bezüglich ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent, umfassend auch körperliche Leistungsfähigkeit, Persönlichkeit, Kameradschaft und gegenseitiger Austausch untereinander. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Zu diesem Zweck sind regelmässig Anlässe (Lehrabende, Konditions- und Regeltests, spezielle Events etc.) durchzuführen.
- 19.4 Die Talentgruppe untersteht der Schiedsrichter-Kommission. Der Leiter der Talentgruppe ist Mitglied der Schiedsrichter-Kommission. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter und/oder Leiter von Untergruppierungen ernannt werden.
- 19.5 Die Grösse der Talentgruppe sowie allfälliger Untergruppierungen richtet sich nach dem aktuellen Vorhandensein geeigneter Kandidaten. Die Talentgruppe soll eine Grösse von 15 Mitgliedern in der Regel nicht überschreiten. Die Schiedsrichter-Kommission kann in Ausnahmefällen von der vorerwähnten maximalen Richtgrösse der Talentgruppe abweichen.

## IV. Coaches

### 20. Gegenstand des Reglements

- 20.1 Die nachstehenden Bestimmungen regeln in Ergänzung zum SFV-Reglement für Schiedsrichter-Instruktoren und Coaches (RSI) die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildung, die Qualifikation und die allgemeinen Pflichten der Coaches des IFV
- 20.2 Die Schiedsrichter-Kommission hat die Kompetenz, Coachings der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten in allen Ligen und Spielen anzusetzen. Sie entscheidet dabei frei über die Zuteilung der Coaches und Spiele.

### 21. Voraussetzungen

Ein Bewerber muss über folgende Voraussetzungen verfügen, um zum Inspizienten zugelassen zu werden:

- a) gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- b) gute Kommunikationsfähigkeiten
- c) hohe Sozialkompetenz
- d) Begeisterungs- und Motivationsfähigkeit
- e) überdurchschnittliche Regelkenntnisse
- f) Verfügbarkeit, insbesondere bei Bewerbern, die nicht mehr als Schiedsrichter
- g) aktiv tätig sind
- h)

Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet endgültig über die Erfüllung der gestellten Anforderungen.

### 22. Ausbildung

- 22.1 Dem Bewerber wird vom Coaching-Verantwortlichen bei ein oder zwei Spielen jeweils ein erfahrener Inspizient als Spielbegleiter zugewiesen, der den Bewerber in das Coachingwesen einführt.
- 22.2 Der Bewerber hat im ersten, ausnahmsweise im zweiten Spiel, das Coaching selbstständig durchzuführen. Die Bewertung des praktischen Könnens erfolgt durch den Spielbegleiter zu Händen des Coaching-Verantwortlichen.
- 22.3 Die Schiedsrichter Kommission entscheidet an Ihrer Qualifikationssitzung über die definitive Aufnahme ins Kader der Coaches.

### 23. Qualifikation

Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet periodisch auf Antrag des Coaching-Verantwortlichen über die Liga-Qualifikation (Promotion, Relegation, Verzicht) der Coaches. Eine Promotion in die 2. Liga regional setzt voraus, dass der Coach als Instruktor aktiv tätig ist oder eine mindestens zweijährige Erfahrung der Ersten Liga oder SFL aufweist. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet bei Ausnahmefällen.

## **24. Allgemeine Pflichten**

- 24.1 Mit seiner Ernennung wird ein Coach zu einer Vertrauensperson des Verbandes. Von einem Coach wird erwartet, dass sein Verhalten jederzeit dieses Vertrauen rechtfertigt. Es gelten daher für Coaches gegenüber dem allgemeinen Verhaltenskodex erhöhte Anforderungen.
- 24.2 Ein Coach muss – besondere Ausnahmen vorbehalten – regelmässig an den Wochenenden zur Verfügung stehen. Eine Anrechnung erfolgt gemäss «Reglement Schiedsrichter-Meldepflicht IFV»
- 24.3 Nach jedem Coaching muss ein Bericht unter [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) erstellt werden, welcher den aktuellen Vorgaben und Richtlinien zu entsprechen hat. Genügt ein Coach in fachlicher und/oder administrativer Hinsicht den Anforderungen nicht oder nicht mehr und führt ein diesbezügliches Gespräch mit ihm innert nützlicher Frist zu keinen markanten Verbesserungen, kann die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag des Coaching-Verantwortlichen den Verzicht auf diesen Coach beschliessen.
- 24.4 Jeder Coach ist verpflichtet, allfällige separate Kurse für Inspizienten sowie die obligatorischen Lehrabende zu besuchen. Der wiederholte entschuldigte und/oder unentschuldigte Nichtbesuch dieser Kurse und Lehrabende führt zu einer Einstellung oder zum Verzicht als Coach. Vorbehalten bleiben zusätzliche Sanktionen gemäss «Gebühren- und Bussenreglement».
- 24.5 Die Schiedsrichter-Kommission kann Tests (Fragebogen, gemeinsame Coachings etc.) mit den Coaches durchführen, welche Einfluss auf deren Qualifikation haben können. Bei wiederholtem Nichtbestehen der Tests und/oder Nichtbesuch der entsprechenden Anlässe entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen und allfällige Sanktionen.

## V. Instruktoren

### 25 Bestimmungen / Nomination / Pflichten

- 25.1 Das Instruktorenwesen richtet sich in allen relevanten Punkten nach den einschlägigen Bestimmungen des SFV. Die entsprechenden Reglemente können auf der Website des SFV eingesehen werden.
- 25.2 Die Schiedsrichter-Kommission nominiert die Kandidaten für den Zentralkurs für Instruktoren, welcher durch den SFV organisiert und durchgeführt wird. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen nach den Reglementen des SFV erfüllen.
- 25.3 Von den Instruktoren wird erwartet, dass sie an den für Instruktoren vorgesehenen Anlässen des IFV und des SFV teilnehmen und mindestens einmal im Kalenderjahr für Einsätze als Instruktor zur Verfügung stehen.
- 25.4 Zu den Pflichten der Instruktoren gehört insbesondere auch das regelmässige erfolgreiche Ablegen von Regeltests. Es wird eine stark überdurchschnittliche Regelkenntnis erwartet.
- 25.5 Die Schiedsrichter-Kommission behält sich vor, Instruktoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, im Rahmen ihrer Kompetenz zu sanktionieren und/oder dem SFV zu melden.

## VI. Disziplinarwesen, Sanktionen

### 26 Disziplinarwesen

26.1 Gegen Schiedsrichter können die folgenden Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- Verweis (Verwarnung)
- Busse
- Funktionssperre
- Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen
- Streichung als Schiedsrichter

Darüber hinaus kann, wer eine disziplinarische Verfehlung begeht, unter Umständen den Qualitätsstandard für eine bestimmte Liga nicht mehr erfüllen, weshalb in solchen Fällen auch eine vorübergehende oder dauernde Rückqualifikation in eine tiefere Liga verfügt werden kann. Eine solche stellt indessen keine disziplinarische Sanktion, sondern eine Massnahme zur Qualitätssicherung dar.

Von sämtlichen verfügten Disziplinarstrafen erhält der Verein des betroffenen Schiedsrichters eine Kopie.

26.2 In schweren Fällen oder im Falle von wiederholten Verstössen gegen die Pflichten und Anforderungen kann die Schiedsrichter-Kommission ausserdem beschliessen, dass sie auf die Dienste des fehlbaren Schiedsrichters verzichtet.

Ebenso kann die Schiedsrichter-Kommission auf einen Schiedsrichter verzichten, wenn ihre Entscheide und/oder Verfügungen nicht befolgt und/oder umgesetzt und/oder erfüllt werden.

26.3 Die Schiedsrichter-Kommission erstellt einen Bussen- und Gebührenkatalog in welchem die Beträge der Bussen und Gebühren für Verstösse, Verfehlungen und administrative Fehler aufgelistet und im «Gebühren- und Bussenreglement IFV» geregelt sind, welches in der Kompetenz des Verbandsvorstandes liegt.

26.4 Zur Deckung des administrativen Aufwandes können für sämtliche Disziplinarentscheide Gebühren in Rechnung gestellt werden.

26.5 Die Disziplinarstrafen werden von der Schiedsrichter-Kommission ausgesprochen. Bussen, Gebühren und provisorische Massnahmen können auch vom Präsidenten, in dessen Stellvertretung vom Vizepräsidenten, der Schiedsrichter-Kommission ausgesprochen werden.

26.6 Ist im Zeitpunkt des Entscheides über mehrere disziplinarischen Vergehen einer Person zu befinden, können gleichzeitig mehrere Sanktionen ausgesprochen werden. In solchen Fällen steht es der Schiedsrichter-Kommission auch frei, eine Gesamtstrafe zu verfügen.

26.7 Bussen und Gebühren werden dem Verein direkt in Rechnung gestellt. Der Schiedsrichter wird mittels Zustellung einer Kopie der Rechnung/Verfügung zeitgleich informiert und ist bei Nichtbezahlung des Vereins haftbar.

- 26.8 Die Begleichung der Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Ist die Rechnung auch nach dem üblichen Mahnprozedere mit zeitgleicher Kopie an den Verein nicht beglichen, so wird per sofort auf den fehlbaren Schiedsrichter verzichtet, wobei der Verein für die geschuldete Summe haftbar bleibt. Der Verein wird über diesen Entscheid schriftlich informiert.
- 26.9 Bei möglicherweise schwereren Sanktionen wird der betreffende Schiedsrichter in der Regel schriftlich oder per E-Mail zu einer Stellungnahme in Schriftform aufgefordert. Nutzt der Schiedsrichter diese Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist, hat er das entsprechende Recht verwirkt. Zudem kann er gemäss «Reglement über die Leistungen (Leistungstarif)» dafür sanktioniert werden.  
Die Schiedsrichter-Kommission ist in ihrer Entscheidung frei, ob sie eine allfällige später erfolgte Äusserung des Schiedsrichters zum fraglichen Sachverhalt würdigen will.
- 26.10 Jedem Schiedsrichter steht es auch ohne entsprechende Aufforderung frei, sich zu pendenten Fällen, welche ihn persönlich betreffen, zu äussern.
- 26.11 Erreicht der Schiedsrichter durch eine ausgesprochene Einstellung im Aufgebot die Minimalanzahl Einsätze nicht, zählt er am entsprechenden Stichtag nicht für seinen Verein.
- 26.12 Disziplinaentscheide der Schiedsrichter-Kommission können mit einer Einsprache/Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem in Kraft stehenden Rechtspflegereglement der Amateurliga. Qualifikations-Entscheide, sind keine Disziplinaentscheide, womit dagegen kein Rechtsmittel besteht.
- 26.13 Schiedsrichter, die als Spieler und/oder Funktionär eines Vereins mit einer Suspension belegt werden, sind grundsätzlich für die gleiche Dauer auch als Schiedsrichter im Aufgebot eingestellt. Weitere Sanktionen durch die Schiedsrichter-Kommission bleiben vorbehalten.

## **27 Absenz an Lehrabenden / sonstige Kurse**

- 27.1 Alle obligatorischen Lehrabende und sonstige angesetzte Kurse müssen vom Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistenten besucht werden. Das Aufgebot kann via Internet und/oder im [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) und/oder per E-Mail erfolgen und ist verbindlich.
- 27.2 Entschuldigungen können nur in schriftlicher Form inkl. Marschbefehl, Arztzeugnis, etc. und in Ausnahmefällen akzeptiert werden und müssen bis spätestens einen Arbeitstag vor Kursbeginn erfolgen. Abmeldungen im [clubcorner.ch](http://clubcorner.ch) gelten einzig und allein für Einsätze als Schiedsrichter oder Schiedsrichter Assistenten. Sie gelten nicht für obligatorische Lehrabende und sonstige Kurse.
- 27.3 Kann ein Schiedsrichter einen ihm gemäss Gruppeneinteilung oder Qualifikation zugewiesenen Lehrabend nicht besuchen, so ist er verpflichtet, an einem anderen Datum in der gleichen Lehrabendperiode den Lehrabend vor- oder nachzuholen.
- 27.4 Entschuldigungen für einzelne Lehrabendtermine werden nicht akzeptiert, da die Lehrabende immer über mehrere Wochen verteilt stattfinden.
- 27.5 In durch dieses Reglement nicht geregelten Fällen, bei aussergewöhnlichen Sachverhalten oder bei Grenzfällen entscheidet die Schiedsrichter-Kommission definitiv.

## **28 Absenz Lehrabendperiode/Sonstige Kurse**

### *Entschuldigte Absenz*

- 28.1 In absoluten Ausnahmefällen (Militär, Auslandsaufenthalt etc.) kann die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag einen Schiedsrichter von der Besuchspflicht eines obligatorischen Lehrabends befreien. Dies geschieht in der Regel durch entsprechenden Hinweis im Dispensationsschreiben.
- 28.2 Kurzfristige Entschuldigungen werden nur in triftigen Gründen akzeptiert (Todesfall, belegte medizinische Gründe etc.). Der obligatorische Lehrabend ist an einem anderen Termin der gleichen Lehrabendperiode nach- oder vorzuziehen.
- 28.3 Kurzfristige Arbeitseinsätze werden nicht als Entschuldigung akzeptiert. Wer aufgrund seiner Arbeitssituation mit entsprechenden Einsätzen rechnen muss, ist gehalten, seine obligatorische Lehrabend-Teilnahme nicht auf den letzten Termin zu legen, auch wenn dieser seiner Gruppeneinteilung entspricht.

### *Unentschuldigte Absenz*

- 28.4 Der Schiedsrichter wird mit einer Busse gemäss «Gebühren- und Bussenreglement IFV» belegt.
- 28.5 Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben vom obligatorischen Lehrabend / sonstige Kurse ohne genügende Entschuldigung.

## **29 Absenz einer Lehrabendperiode/Kurs in gleicher Funktion**

### *Obligatorische Lehrabende*

- 29.1 Bleibt ein Schiedsrichter einem Lehrabend fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission ausdrücklich dispensiert worden zu sein, wird er für alle Spielleitungen (inkl. Trainingsspiele und Turniere) im Aufgebot eingestellt. Gegebenenfalls zählt er dadurch aufgrund Nichterreichen der Mindestanzahl Einsätze nicht für seinen Verein.

### *Sonstige Kurse*

- 29.2 Bleibt ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgenden Kursen in gleicher Funktion (Instruktor, Inspizient, Betreuer, Schiedsrichter-Assistent etc.) fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für beide Kurse ausdrücklich dispensiert worden zu sein, wird er bis zum Besuch des nächsten Kurses in der entsprechenden Funktion für entsprechende Tätigkeiten im Aufgebot eingestellt. Gegebenenfalls zählt er dadurch aufgrund Nichterreichen der Mindestanzahl Einsätze nicht für seinen Verein.

### **30 Absenz zwei aufeinanderfolgende Lehrabendperioden/Kursen in gleicher Funktion**

#### *Obligatorische Lehrabende*

- 30.1 Bleibt ein Schiedsrichter an zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für alle zwei Lehrabendperioden ausdrücklich dispensiert worden zu sein, verzichtet die Schiedsrichter-Kommission sofort auf diesen Schiedsrichter.

#### *Sonstige Kurse*

- 30.2 Bleibt ein Schiedsrichter in gleicher Funktion (Instruktor, Coach, Betreuer, Schiedsrichter-Assistent) an zwei aufeinanderfolgenden Kursen fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für alle zwei Lehrabendperioden ausdrücklich dispensiert worden zu sein, verzichtet die Schiedsrichter-Kommission sofort auf diesen Schiedsrichter in der entsprechenden Funktion.

### **31 Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden/sonstigen Kursen**

Bleibt ein Schiedsrichter nicht aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion wiederholt fern, entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über eine allfällige Sanktion. Sie berücksichtigt dabei die gängige Praxis Nichtbesuch von aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion, die Amtsdauer des Schiedsrichters, die Dauer der Periode, in welcher die Nichtbesuche erfolgten, etc.

### **32 Absenzen an Kursen der Talentgruppe**

Bei Absenzen von Schiedsrichtern an Kursen der Talentgruppe entscheidet die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag des Leiters der Talentgruppe über eine allfällige Sanktion. Sie berücksichtigt dabei die gängige Praxis bei Nichtbesuch von aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion.

## VII. Schiedsrichter-Kommission

Status: Kommission des IFV  
Abkürzung: SK IFV  
Adresse: Innerschweizerischer Fussballverband  
Schiedsrichter Kommission  
Rüeggisingerstrasse 29  
6020 Emmenbrücke  
Kommission: max. 10 Mitglieder

Die Tätigkeit ist im IFV-Reglement für die Schiedsrichter-Kommission geregelt.  
Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt.  
Die Mitglieder werden vom Verbandsvorstand gewählt.

Aufgaben:

- Fachliche Ausbildung der Schiedsrichter
- Organisation und Leitung von SR-Kursen und SR-Lehrabenden
- Förderung der Schiedsrichter in körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit
- Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Schiedsrichter
- Inspektionen und Qualifikationen der Schiedsrichter
- Durchführung von Leistungstests
- Ansprechpartner für Schiedsrichter und Vereine in Fragen des SR-Wesens

Zuständig für:

- Anmeldung neuer Schiedsrichter-Kandidaten
- Schiedsrichter-Aufgebot für Spiele und Turniere
- Abmeldungen für Lehrabende und Kurse
- Dispensen von Spielleitungen und anderen Funktionen im SR-Wesen
- Rücktritte als Schiedsrichter oder von anderen Funktionen im SR-Wesen
- Vereinswechsel

Die Schiedsrichter-Kommission kann für weitere Aufgaben im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand Mitarbeiter ernennen. Diese nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und verfügen über eine beratende Funktion, üben jedoch kein Stimmrecht aus.

## VIII. Schlussbestimmungen

### 33 Strafwesen

- 33.1 Einzig gültige und massgebliche Version dieses Reglements ist die jeweils neuste durch die Schiedsrichter-Kommission verabschiedete und durch den Verbandsvorstand des Innerschweizerischen Fussballverbandes genehmigte Version.
- 33.2 Die im Internet publizierte Ausgabe hat lediglich orientierenden Charakter und ist aus organisatorischen Gründen nicht zwingend die aktuelle Version. Ihr kommt in diesem Sinne keine verbindliche Wirkung zu. Die jeweils aktuelle Ausgabe kann bei der Schiedsrichter-Kommission eingesehen werden.
- 33.3 Die Schiedsrichter-Kommission des IFV entscheidet allein über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und bei Fällen höherer Gewalt.

### 34 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Verbandsvorstand des Innerschweizerischen Fussballverbandes genehmigt und tritt per 01. Juli 2017 in Kraft.

### INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Emmenbrücke, 01.07.2017

Urs Dickerhof  
Verbandspräsident

Patrick Vogel  
Sekretär

Anpassungen:

- Änderung Artikel 13.3.; Konditionstest, Verbandsvorstand 21.02.2019
- Änderung Artikel 13.5.; Neu Regeltest, Verbandsvorstand 21.02.2019
- Änderung Artikel 18.1.; Alterslimiten, Verbandsvorstand 28.05.2020
- Änderung Artikel 18.2.; Alterslimiten, Verbandsvorstand 28.05.2020
- Änderung Artikel 18.3.; Alterslimiten, Verbandsvorstand 28.05.2020
- Änderung Artikel 18.1.; Alterslimiten, Verbandsvorstand 25.08.2022
- Änderung Artikel 25.3.; Bestimmungen / Nomination / Pflichten, Verbandsvorstand 27.01.2022
- Änderung Artikel 27.2.; Absenz an Lehrabenden / sonstige Kurse, Verbandsvorstand 27.01.2022
- Änderung Artikel 27.4.; Absenz an Lehrabenden / sonstige Kurse, Verbandsvorstand 27.01.2022
- Änderung Artikel 29; Absenz einer Lehrabendperiode/Kurs in gleicher Funktion, Verbandsvorstand 27.01.2022
- Änderung Artikel 29.1.; Absenz einer Lehrabendperiode/Kurs in gleicher Funktion, Verbandsvorstand 27.01.2022
- Änderung Artikel 30; Absenz zwei aufeinanderfolgende Lehrabendperioden/Kursen in gleicher Funktion, Verbandsvorstand 27.01.2022
- Änderung Artikel 30.1; Absenz zwei aufeinanderfolgende Lehrabendperioden/Kursen in gleicher Funktion, Verbandsvorstand 27.01.2022
- Änderung Artikel 30.2; Absenz zwei aufeinanderfolgende Lehrabendperioden/Kursen in gleicher Funktion, Verbandsvorstand 27.01.2022
- Änderung Artikel 31.; Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden/sonstigen Kursen, Verbandsvorstand 27.01.2022